

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 24 TSBB-AV

TSBB-AV - Tiroler Sozialbetreuungsberufe-Ausbildungsverordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.06.2025

§ 24

Zusätzliche Teilprüfungen im Rahmen der Fach- oder Diplomprüfung

- (1) Im Rahmen der Fach- oder Diplomprüfung dürfen insgesamt höchstens drei zusätzliche Teilprüfungen vor der Prüfungskommission abgelegt werden.
- (2) Wenn zwei zusätzliche Teilprüfungen nach § 19 Abs. 3 abzulegen sind, kann höchstens ein Ausbildungsgegenstand nach § 20 Abs. 2 als zusätzliche Teilprüfung abgelegt werden.
- (3) Wenn eine zusätzliche Teilprüfung nach § 19 Abs. 3 abzulegen ist, können höchstens zwei Ausbildungsgegenstände nach § 20 Abs. 2 als zusätzliche Teilprüfung abgelegt werden.
- (4) Wenn keine zusätzliche Teilprüfung nach § 19 Abs. 3 abzulegen ist, können höchstens drei Ausbildungsgegenstände nach § 20 Abs. 2 als zusätzliche Teilprüfungen abgelegt werden.
- (5) Zusätzliche Teilprüfungen sind am Beginn der mündlichen Fach- oder Diplomprüfung abzunehmen.
- (6) Für die Beurteilung der Leistungen der zusätzlichen Teilprüfungen gelten die§§ 15 Abs. 5 und 16 Abs. 2. Diese Beurteilung ersetzt eine allenfalls mit "nicht genügend" beurteilte Leistung im betreffenden Ausbildungsgegenstand und ist unbeschadet des § 26 Abs. 2 letzter Satz bei der Beurteilung im Rahmen der Fach- oder Diplomprüfung nicht zu berücksichtigen.

In Kraft seit 23.07.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$